

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 44

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Annungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Goldinghausen.

XVII.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1/2spaltige Pettizeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. Februar 1902.

**Wochenspruch:** Dem Laster die Faust! Dem Unglück die Hand!  
Das Auge dem Recht und der Pflicht zugewandt.

## Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Obligatorische und staatliche Lehrlingsprüfungen. Der Schweizerische Gewerbeverein, dem die Sorge für einheitliche und zweckmäßige Durchführung der von seinen kantonalen

und lokalen Sektionen durchgeführten Lehrlingsprüfungen obliegt und welchem zu diesem Zwecke der Bund alljährlich einen bestimmten Kredit zur Verfügung stellt, hat schon wiederholt in den Berichten und Kreis Schreiben die Sektionen aufgefordert, bei ihren Kantonsbürgern dahin zu wirken, daß diese Prüfung durch kantonale Gesetze staatlich anerkannt, die Beteiligung an denselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt und die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen dekretiert wurde. Was in einzelnen Kantonen mit Erfolg bereits eingeführt sei, werde mit Eifer und gutem Willen auch andernorts zu erreichen sein und sich dort ebenfalls bewähren.

Diese Anregung ist manchenorts auf günstiges Erdreich gefallen. In einer ganzen Reihe von Kantonen beschäftigt man sich seit einigen Jahren lebhaft mit dieser Angelegenheit; allein die Mühlen in unseren Vereinen, wie in den Ratskälen, mahlen nur langsam. Wir haben wohl eine schöne Zahl von Eingaben, Pro-

jekten, Gesetzesentwürfen zu konstatieren, aber noch wenige in Kraft getretene Gesetze.

Es mag allseitiges Interesse bieten und für diejenigen Kreise, welche sich mit derartigen Projekten befassen, auch von praktischem Werte sein, einen summarischen Ueberblick über diese verschiedenartigen Bestrebungen und Erfolge mehrerer Kantone zu gewinnen.

Bemerkenswert ist vor allem, daß gerade in den Kantonen der romanischen Schweiz, wo man sonst dem „Estatisme“ nicht hold ist, die Lehrlingsprüfungen von Anfang an verstaatlicht, d. h. durch kantonale Gesetze und Verordnungen eingeführt und auf Staatskosten mit Hilfe staatlicher Organe durchgeführt worden sind — während anderseits in der deutschen Schweiz (mit Ausnahme Obwaldens) durchwegs die Lehrlingsprüfungen von gewerblichen Vereinigungen und Instituten organisiert und geleitet werden, also der privaten Betätigung überlassen bleiben. Die Beiträge der Kantone und Gemeinden bedeuten in der Regel nur eine untergeordnete Förderung.

Diese Erscheinung läßt sich daraus erklären, daß in der welschen Schweiz und in Obwalden keine gewerblichen Vereinigungen bestanden, welche dieser Institution sich annehmen konnten.

Mit der Verstaatlichung der Lehrlingsprüfungen ist das Obligatorium der Beteiligung an denselben durchaus nicht identisch, wie vielfach in gewerblichen Kreisen geglaubt wird. Den Anfang mit der gesetzlichen Einführung machte der Kanton Neuenburg. Nach dem

Gesetz vom Jahre 1890 besorgen das kantonale Industrie- und Gewerbe-Departement gemeinsam mit den Gemeinderäten und lokalen Kommissionen die Organisation. Das Obligatorium war zuerst vorgesehen, man verzichtete aber darauf, um vorerst in kleinerem Umfange Erfahrungen zu sammeln. Das Verfahren ist annähernd dasselbe wie bei den Prüfungen des Schweizer Gewerbevereins; ebenso entspricht der Lehrbrief (Diplom) in Text und Format so ziemlich dem unsrigen, ist aber mit den Farben und Wappen des Kantons ausgestattet. Die Examinatoren sind meistens Mitglieder der Prudhommes-Gerichte, je ein Prinzipal und ein Arbeiter, nebst einem Obmann. Die Prüfungen erfolgen auf Staatskosten. Bemerkenswert ist, daß der ganze Kanton Neuenburg einen einzigen Prüfungskreis bildet und daß alle Teilnehmer desselben Berufes, bezw. derselben Berufsgruppe, gleichzeitig und durch die nämlichen Experten an einem geeigneten Centralpunkte geprüft werden, so z. B. die Präzisionsmechaniker in der Fachschule zu Couvet, die Uhrmacher und Graveurs in der Uhrmacherschule Chaux-de-Fonds, die Schreiner, Schneider und Näherinnen z. in einem größeren Atelier in Neuchâtel, u. s. w. Dieses System hat viele Vorzüge und dürfte auch man-

chem Prüfungskreis der deutschen Schweiz zur versuchsweisen Nachahmung empfohlen werden, weil dadurch für gleichmäßige Beurteilung der Teilnehmer desselben Berufes mehr Gewähr geboten wird.

Die Lehrlingsprüfungen der Kantone Genf und Waadt werden auf ähnlicher gesetzlicher Grundlage durchgeführt. Die Teilnahme ist nicht obligatorisch, die Kosten zahlt der Staat; die Lehrbriefe sind ebenfalls mit den kantonalen Farben geschmückt.

Während diese staatlichen Prüfungen der 3 welschen Kantone bis jetzt selbständig, ohne nähere Beziehungen zum Schweizer Gewerbeverein durchgeführt wurden, hat der Kanton Freiburg sich von jeher der centralen Organisation der letzteren angeschlossen. Das Gesetz von 1895 über „Lehrlings- und Arbeiterschutz“ enthält freilich über die Lehrlingsprüfungen nur wenige und ganz unwesentliche Bestimmungen; das wichtigste steht in der vom Stadtrat erlassenen Vollziehungsverordnung; nach diesem hat ein Centralamt für das Lehrlingswesen im Gewerbemuseum Freiburg die Vollziehung des Gesetzes, die Prüfungen, die Fachjuris und Geberbeschulen zu überwachen. Die Prüfungen sind obligatorisch. Das

# Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

1578

Sämtliche

für

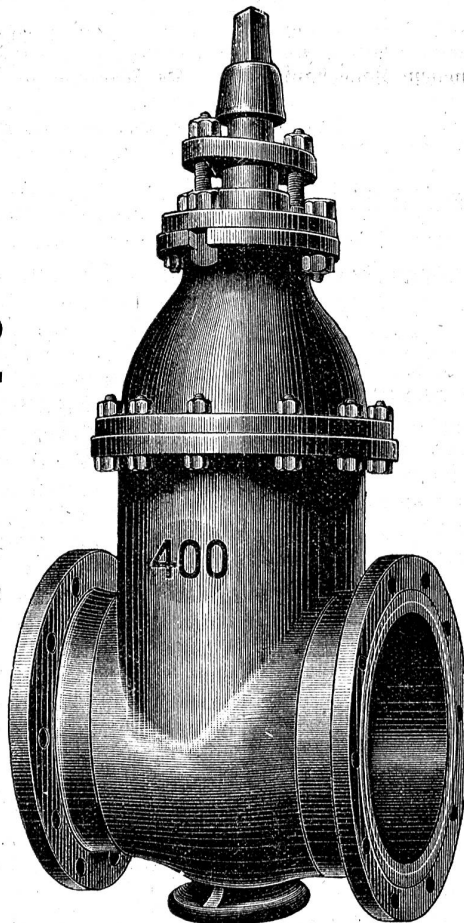
Gas- und

Spezialität

Armaturen

für

Wasserversorgungen.



Artikel

für

Wassieranlagen

Spezialität

Closets-, Pissoirs-

und Toilette-

Einrichtungen.



Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.

Reglement entspricht den Bestimmungen des Schweizer Gewerbevereins.

Im Gesetze des Kantons Obwalden von 1891 betr. „Förderung des Handwerks“ wird u. a. in wenigen Paragraphen bestimmt, daß die Regierung alljährlich eine Prüfung beiderlei Geschlechts „gemäß den jeweiligen Vorschriften des Bundes“ anzuwenden habe und hiefür eine Prüfungskommission wähle, in welcher das Gewerbe angemessen vertreten sein solle; die Kosten trägt der Staat. Das Obligatorium ist nicht vorgesehen.

(Schluß folgt.)

## Verbandswesen.

(Eingesandt.) Die Genossenschaft der Schmiede- und Schlossermeister des Wiggerthales und Umgebung in Nebikon hielt am 19. Januar im Saale des Bahnhof-Restaurants in Nebikon ihre ordentliche Jahres-Generalversammlung ab zur Entgegennahme der Rechnung pro 1901.

Diese, mit den Aufgaben: 1. genossenschaftlicher Einkauf von Eisen und Kohlen, 2. Aufstellung eines einheitlichen Arbeitstarifes und 3. Wahrung gemeinschaftlicher Berufsinteressen, unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen ins Leben gerufene Genossenschaft, unseres Wissens die erste Einkaufsgenossenschaft dieser Branche in der Schweiz, darf mit Befriedigung auf ihre bisherige Thätigkeit zurückblicken. Trotzdem dieselbe von der hereingebrochenen schweren Krise in der Eisenbranche und den Abschlägen der Rohmaterialien empfindlich getroffen wurde, schloß die Rechnung pro 1901 mit einem erheblichen Vorschlag ab. Die Generalversammlung bewilligte dem Vorstand einstimmig die nötigen Mittel zur Bestreitung der Kosten eines neuen Lagerhauses, welches, in unmittelbarer Nähe der Bahnstation Nebikon erstellt, seiner Vollendung entgegen geht und nächstes Frühjahr bezogen werden kann.

Die Genossenschaft wurde vor etwas mehr als zwei Jahren gegründet, als Protest gegen die Beschlüsse des Verbandes schweizerischer Eisenhändler, wonach den kleinen Handwerksmeistern beim Einkauf ihrer Rohmaterialien die Konkurrenz vollständig abgeschnitten wurde. Dagegen bevorzugte man einige mittlere und sogar kleinere Geschäfte in der Weise, daß man dieselben als sogen. „freie Kunden“ behandelte, das heißt man lieferte solchen Handwerksmeistern, welche in der Lage waren, sogen. „freie Quantums“ zu beziehen, nicht nur dieselben, sondern auch die kleinsten Zwischenlieferungen zu den niedrigsten Preisen. Der Unterschied zwischen den Konventionenpreisen und den Preisen, den die sog. „freien Kunden“ bezahlten, war ein ganz gewaltiger. Infolge dieser Verhältnisse war der kleine Meister sehr benachteiligt, was sich hauptsächlich bei Eingaben auf Arbeiten, über welche Konkurrenz eröffnet wurde, zeigte. Ja es kam nicht selten vor, daß sog. „freie Kunden“ Eingaben auf Arbeiten machten zu Preisen, wo der kleine Handwerksmeister so viel für das Rohmaterial bezahlen mußte, wenn er genötigt war, dasselbe zu den Konventionenpreisen zu beziehen.

Die Genossenschaft hat den Zweck, hier in die Lücke zu treten und auch dem Kleinmeister billiges Rohmaterial zu verschaffen, indem sie auch in größeren Quantums einkauft, und hat dieselbe schon viel Gutes geleistet. Von Seite der schweizerischen Eisenwerke und Eisenhändler fand die Genossenschaft kein Entgegenkommen, im Gegenteil suchte man bis heute, dieselbe auf jede Art zu unterdrücken und wurde schließlich von denselben boykottiert, in der Hoffnung, daß sie dann gezwungen sei, sich aufzulösen.

Unter diesen Umständen blieb dem Verbands nichts

anderes übrig, als den Bedarf ihrer Rohmaterialien im Auslande zu decken; immerhin konnte sie dieses zu Preisen, bei welchen auch sie ihre Rechnung fand.

Heute hat die Genossenschaft den Beweis geleistet, daß sie ihre Existenzberechtigung hat. Sie zeigt auch die immer zunehmende Zahl der Mitglieder, sowie der sich stetig mehrende Warenumsatz.

**Schmiedmeister-Verband Baselland.** Letzten Sonntag haben sich im „Engel“ in Liestal ca. 40 Schmiedmeister eingefunden behufs Gründung eines Schmiedmeister-Verbandes. Die vorliegenden Statuten wurden besprochen und genehmigt, sowie eine Kommission gewählt, welche einen neuen Arbeitstarif aufstellen soll. So viel man hört, beabsichtigen auch die Wagnermeister, sich zu organisieren, um ihre Interessen zu wahren.

**Schweiz. Carbid- und Acetylen-Verein.** Es dürfte die Interessenten des Acetylen-Interessieren, daß in Olten, im Bahnhofrestaurant, am 8. Februar nächsthin, nachmittags 2 Uhr die erste Generalversammlung des schweizerischen Carbid- und Acetylen-Vereins stattfindet, zu der auch Nichtmitglieder freundlichst eingeladen sind. Es ist dies ein Verein, der, ganz analog dem schweizer. Dampffesselverein, die schweizerischen Acetyleniker zu vereinigen, ihre Interessen zu wahren und die Ausbreitung des Acetylenlichtes zu fördern sucht.

Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbszwecke, wie ihm etwa irrigerweise vorgeworfen werden könnte, sondern sucht nur der Sache und damit den Mitgliedern zu dienen; Besuch und Beitritt seien daher jedem sich für Acetylen Interessierenden bestens empfohlen.

## Verschiedenes.

**Zeichenunterricht.** Am 26. und 27. Juli wird in Herisau die Hauptversammlung des Verbandes zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichtes der Schweiz abgehalten werden. Referate sind vorgelesen u. a. von den Herren Lehrer C. Führer in St. Gallen, und Großgürin in Genf über die gewerblichen Kalkulationen in den gewerblichen Fortbildungsschulen und Erledigung der letztjährigen Versammlungsbeschlüsse für eine Reform des Zeichenunterrichts in der Schweiz.

**Zur Berufswahl.** Schul- und Waisen-Behörden, Lehrer und Erzieher haben schon oft das Bedürfnis empfunden, den aus der Schule ins Erwerbsleben übertretenden Knaben und ihren Eltern eine Begleitung bei der so schwierigen und wichtigen Wahl des Berufes bieten zu können. An solchen dickleibigen Büchern ist freilich kein Mangel, aber nicht jedermann kann sie beschaffen, nicht alle sind empfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form die wichtigsten Regeln enthält und unsere einheimischen Verhältnisse berücksichtigt, dürfte daher gewiß vielen Erziehern und Familienvätern willkommen sein.

Einer Anregung von Erziehern Folge leistend, hat die Centralprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbevereins einen bewährten Kenner des gewerblichen Lehrlingswesens, Herrn G. Hug in Winterthur, mit der Abfassung einer „Begleitung“ für die Wahl eines Berufes betraut und dieselbe noch Männern der Praxis zur Durchsicht vorgelegt. Diese Flugschrift bildet das erste Heft der bei Büchler & Co. in Bern erscheinenden „Gewerbe-Bibliothek“ und ist von Schul- und Waisenbehörden, Lehrern und Erziehern sehr gut aufgenommen und zahlreich verbreitet worden, so daß in kürzester Frist eine 3. Auflage und eine Ausgabe in französischer Sprache notwendig wurden, was bei dem billigen Preise von 20 Cts. (in Partien von 10 Exemplaren à 10 Cts.) leicht begreiflich ist.